

Erläuterungen und Anträge

zu den Traktanden der Einwohnergemeindeversammlung
vom 26. Juni 2023

Traktandum 1

Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 27. März 2023

Kurzfassung des Protokolls vom 27. März 2023

1. Verabschiedung des Protokolls der letzten EWGV vom 28. November 2022
2. Bewilligung eines Kredits über CHF 99'000.00 für Netzerweiterung Wärmeverbund am Bündtenweg Parzelle 187
3. Entscheid Verkauf Wärmeverbund an die ADEV Energiegenossenschaft vertagt. Genehmigung Zusatzantrag separater Einbezug Wärmebeziehende.
4. Verschiedenes und Umfrage:
 - Mitteilungen des Gemeinderates
 - o Gemeinderat Andreas Schäfer präsentiert zwei Kreditabrechnungen (Ersatz WL Buechring 3. Etappe und Sanierung Aufbahrungsraum Friedhof). Bei der Kreditabrechnung WL Buechring 3. Etappe hat sich ein Tippfehler eingeschlichen und die Abrechnung wird an der nächsten Gemeindeversammlung nochmals vorgelegt.
 - o Gemeindepräsidentin Andrea Heger-Weber präsentiert die Resultate der durchgeführten Geschwindigkeitsmessungen. Die Ergebnisse der Messungen zeigen wiederholt das Bild, dass das Tempolimit bis auf wenige Ausnahmen eingehalten wird. Die empfundene und die tatsächlich gefahrene Geschwindigkeit liegen oft weit auseinander. Der Gemeinderat hält an seinem Beschluss fest, dass auch zukünftig eine regelmässige Überwachung stattfindet. Sollte sich die Situation drastisch verschlechtert, behält es sich der Gemeinderat vor, weitere Massnahmen zu initiieren.

Weiter berichtet sie, dass die Schülerzahlen in den letzten Wochen stark gestiegen sind. Hölstein verzeichnete diverse Zuzüge von Familien mit Kindern. Aufgrund der veränderten Ausgangslage braucht es für das Schuljahr 2023/2024 wiederum vier Kindergartenklassen. Bisher rechnete die Schule mit drei Klassen. Die Maximalzahl gemäss dem Amt für Volksschulen (AVS) für drei Klassen liegt bei 72 Schülerinnen und Schülern (SuS). Aktuell steht die Schule Hölstein bei 75 SuS. Die Bürgerstube muss somit für ein weiteres Jahr als Kindergartenstandort genutzt werden.

Zum Schluss berichtet sie, dass an der letzten Gemeindeversammlung eine Falschinformation betreffend dem Elektroparkplatz abgegeben wurde. Bisher hat die Gemeinde Hölstein zur Förderung der Elektromobilität die Stromkosten finanziert (Abrechnung erfolgte über die Strassenlaternen). Umrüstung durch EBL per 1. Februar 2023. Neu zahlt die Gemeinde nichts mehr. Ladestation ist somit neu kostenpflichtig für die Bezügerinnen und Bezüger.

- Wortmeldungen bei der Umfrage:
 - o Beat Pflugi fragt an, wie hoch der Aufwand für den Werkhof war für die Geschwindigkeitsmessungen.
 - o Werkhofmitarbeiter Christian Maurer teilt mit, dass sie lediglich die Anlage auf- und abhängen und im Anschluss die Daten auslesen. Aufwand ist somit überschaubar.
 - o Hanspeter Rügger fragt, was mit dem Pavillon passiert und wo die Musikschule aktuell untergebracht ist.
 - o Gemeindepräsidentin Andrea Heger-Weber teilt mit, dass der Pavillon abgerissen wird und im Anschluss versucht wird, die Parzelle im Baurecht abzugeben. Die Musikschule nutzt mittlerweile Räume im Gemeindehaus für den Unterricht.
 - o Peter Hertenstein gibt den Hinweis, dass die Ausschreibung für die Beweidung der Parzellen nicht als Pacht ausgeschrieben werden sollten. Als Pächter muss man noch was für die Nutzung bezahlen und dies sei nicht attraktiv.
 - o Gemeindepräsidentin Andrea Heger-Weber teilt mit, dass der Input aufgenommen wird.

Das vollständige Protokoll der Gemeindeversammlung ist ab 9. Juni 2023 unter www.hoelstein.ch/Politik und Verwaltung/Gemeindeversammlung online abrufbar oder kann ab 15. Juni 2023 bei der Gemeindeverwaltung in Papierform eingesehen werden.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt, das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 27. März 2023 zu genehmigen.

Traktandum 2

Kredit über CHF 3'113'000.00 für den Neubau des Hochzonenreservoirs Eich mit Ringschluss der Wasserleitung

Ausgangslage

Im aktuellen GWP der Wasserversorgung Hölstein wird festgehalten, dass aus betrieblicher Sicht die Reservoirvolumen zu gering dimensioniert sind. Die Pumpen zur Förderung von genügend Wasser ins Reservoir Eich sowie ins Reservoir Finelen müssen regelmässig auch tagsüber eingeschaltet werden. Die Speicherung von Löschwasser ist zu gering und erfüllt die Mindestanforderung der Gebäudeversicherung betreffend Löschschutz nicht. Die beiden Reservoirs wurden im Jahr 1957 in Betrieb genommen. Das Hochzonenreservoir Eich war damals als Wasserversorgung für die Aussenhöfe konzipiert. Mit der regen Bautätigkeit in der Hochzone sowie auch im Gebiet der Niederzone stossen die bestehenden Reservoirs an ihre Grenzen. Als Massnahme ist nebst weiteren Optimierungen des Leitungsnetzes ein neues Hochzonenreservoir Eich vorgesehen. Um die Versorgungssicherheit zu erhöhen, ist zusätzlich zur Erneuerung des Reservoirs ein

Ringschluss der drei Hochzonen mit zwei Einspeisungen ab dem neuen Reservoir Eich angedacht. Die zwei Einspeisungen sind ebenfalls erforderlich, um bei einem Brandfall in der Niederzone, die in der Hochzone gespeicherten Löschreserven mit genügender Leistung zur Verfügung zu haben.

Neues Hochzonenreservoir

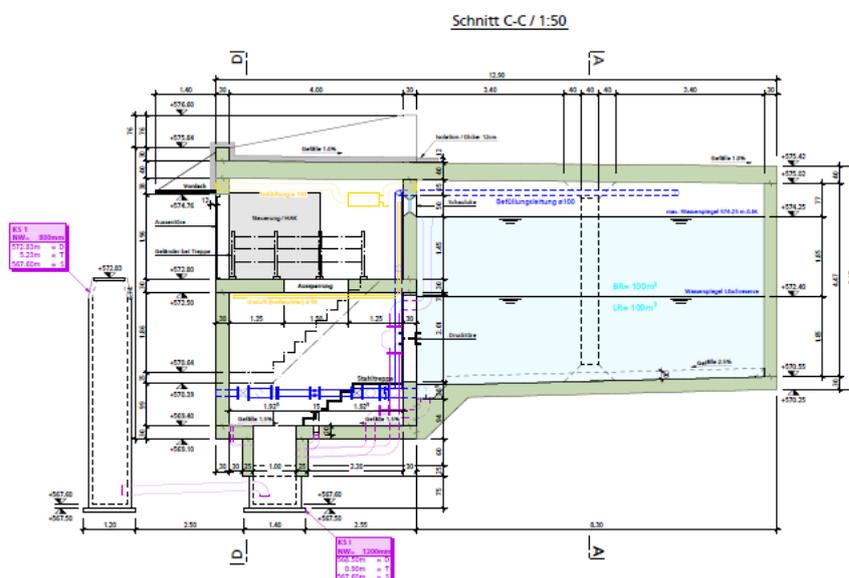
Das bestehende Reservoir Eich befindet sich auf einer geografischen Höhe von 574 Meter über Meer. Mit 7.4 bis 12.4 bar ist der statische Druck in den Hochzonen zwar hoch, eine Reduktion ist jedoch nicht anzustreben, weil ansonsten der Druck beim angeschlossenen Hof Eich unter 3 bar sinken würde. Entsprechend ist für den Neubau die gleiche Höhenlage wie das bisherige Reservoir anzustreben.

Im Rahmen des Vorprojekts wurden vier verschiedene Standorte verglichen. Anhand unterschiedlicher Kriterien, wie beispielsweise Erreichbarkeit (auch während der Bauzeit), Einbindung ins Landschaftsbild oder Kosten, wurden diese Standorte beurteilt. Zwei der Varianten stellten sich dabei als gleichwertig heraus. Weil das Reservoir bei einer dieser Varianten jedoch in der Fruchtfolgeflechte zu liegen käme, wurde diese Variante ebenfalls verworfen. Somit hat sich der Gemeinderat Hölstein dafür entschieden, die Variante 4 «Eich» weiterzuerfolgen. Diese Variante sieht einen Neubau beim heutigen Standort vor.

Um die Hochzonen während dem Bauvorhaben mit Trink- und Löschwasser zu versorgen, ist nach wie vor das bestehende Reservoir Eich erforderlich. Somit muss das neue Reservoir neben dem heutigen erstellt werden. Weil gemäss Schweizerischem Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW) anzustreben ist, dass sich das Reservoir auf der gemeindeeigenen Parzelle befindet, ist ein geringfügiger Landerwerb erforderlich. Es handelt sich dabei um 100 m² Landwirtschaftsgebiet der Parzelle 491, GB Hölstein. Der Eigentümer wurde bereits orientiert und hat eine mündliche Zusage erteilt. Die Grundstücke, bei welcher die Grenzmutation vorgenommen wird, liegen ausserhalb der Bauzone. Daher muss nach der Genehmigung des Baukredits durch die Einwohnergemeindeversammlung zusammen mit dem Baugesuch ein Grenzmutationsbegehren bei den kantonalen Behörden eingereicht werden.

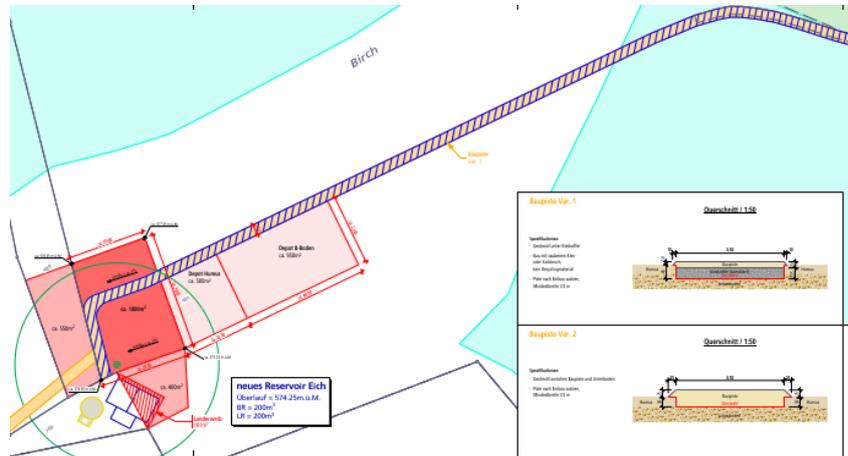
Bauwerk

Das neue Reservoir Eich besteht aus zwei Wasserkammern und einer Betriebsräumlichkeit (Vorkammer und Rohrkeller). Die Decke der Wasserkammer wird auf die Wände und innenliegend auf Stahlbetonstütze aufgelagert.



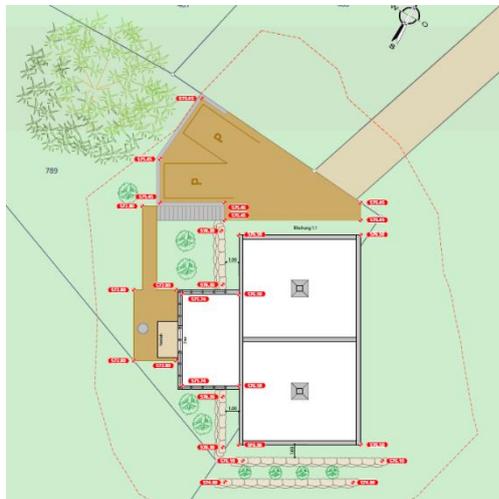
Erschliessung

Die zukünftige Zufahrt zum Reservoir Eich erfolgt über den bereits vorhandenen Mergelweg ab der Eichhofstrasse durch den Waldabschnitt «Underi Gemeiniweid». Der Abschnitt im Landwirtschaftsgebiet wird für den Bau zu einer Baupiste ausgebaut. Nach der Fertigstellung des Reservoirs wird der Mergelweg mit einer Breite von 3.5 Meter wiederhergestellt.



Umgebung

Der Platz bei der Zufahrt bietet Raum, um vorübergehend zwei Fahrzeuge abzustellen und um zu kehren. Die Bodengestaltung ist analog dem Zufahrtsweg aus Mergel vorgesehen. Das Gefälle des Platzes ist so gestaltet, dass anfallendes Regenwasser vom Reservoir abfließt.



Bauablauf

Der Baubeginn ist für April 2024 vorgesehen. Nach dem Einrichten der Zufahrt und Installationsflächen wird in einer ersten Phase die zweite Einspeisung erstellt und an das bestehende Reservoir Eich angeschlossen. Somit wird das Risiko auf einen Versorgungsunterbruch der Hochzonen bei einem Bruch auf der stehenden Transportleitung erheblich reduziert.

In einer zweiten Phase wird das neue Reservoir erstellt. Die Bauzeit beträgt etwa 35 Wochen. Die Versorgung der Hochzonen mit Trink- und Löschwasser erfolgt nach wie vor ab dem bestehenden Reservoir Eich. Mit der Inbetriebnahme des neuen Reservoirs wird das bestehende Reservoir hydraulisch abgehängt. Somit kann in der dritten Phase das bestehende Reservoir rückgebaut werden. Zugleich wird die bestehende

Einspeisung ersetzt. Zum Schluss werden die Umgebungsarbeiten vonstattengehen. Insgesamt wird von einer Bauzeit von etwa 70 Wochen, also von April 2024 bis und mit Juli 2025, ausgegangen.

Kosten

Die Preise setzen sich aus Erfahrungswerten und Angebotspreisen aus aktuellen vergleichbaren Projekten zusammen.

Kostenvoranschlag	Preis in CHF
ZUFAHRTSSTRASSE, BAUPISTE UND INSTALLATIONSPLATZ	245'000
Baumeister Tiefbau	220'000
Umgebungsarbeiten	25'000
LEITUNGSBAU	605'000
Baumeister Tiefbau	243'000
Baumeister Spezialtiefbau	80'000
Sanitär	262'000
Steuerung	20'000
RESERVOIRBAU	1'175'000
Baumeister Tiefbau	215'000
Baumeister Hochbau	495'000
Umgebungsarbeiten	75'000
Rohrschlosser	80'000
Metallbauer	125'000
Elektriker	60'000
Steuerung	75'000
Diverses / Kleinarbeiten	50'000
ABBRUCH BESTEHENDES RESERVOIR	50'000
Baumeister Tiefbau	40'000
Umgebungsarbeiten	5'000
Sanitär/Elektriker	5'000
Total Baukosten	2'075'000
Massenreserve	208'000
Landerwerb / Durchleitungsrechte	39'000
Bewilligungen	12'000
Submission und Ausführungsprojekt	100'000
Bauleitung	148'000
Tragkonstruktion	25'000
Geologische Baubegleitung	10'000
Total (Brutto)	2'617'000
MWST 7.7%	201'509
Rundung	11'491
TOTAL (Netto)	2'830'000

Kostenangabe inkl. MWST. Preisbasis Februar 2023. Kostengenauigkeit beträgt +/-10%.

Der Gemeinderat und die Bau- und Planungskommission unterstützen das Projekt und empfehlen dem Kreditantrag zuzustimmen. Weitere Informationen zum Projekt können dem technischen Bericht der Firma Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG entnommen werden, welcher auf der Webseite der Gemeinde Hölstein sowie in der Aktenaufgabe auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden kann.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt, den Kredit über CHF 3'113'000.00 für den Neubau des Hochzonenreservoirs Eich mit Ringschluss der Wasserleitung zu genehmigen.

Traktandum 3

Revision Wasserreglement

Ausgangslage

Das aus dem Jahr 2008 stammende Wasserreglement entspricht nicht mehr dem heutigen Standard. Eine Überarbeitung ist notwendig. Grundlage für die Ausarbeitung des Reglements stellte hauptsächlich das Musterreglement des Kantons Basel-Landschaft dar. Zahlreiche Paragraphen wurden vom Musterreglement übernommen und gegebenenfalls geringfügig angepasst. Zusätzlich wurden Reglemente anderer Gemeinden als Vergleich dazu gezogen.

Ziele der Reglementrevision

Das neue Reglement wurde unter Berücksichtigung der folgenden Ziele ausgearbeitet:

- Aufnahme von Ergänzungen aufgrund der Erfahrungen aus dem Musterreglement
- Bewährte Regelungen möglichst beibehalten
- Erarbeitung eines neuen Rabattierungssystems bei der Grundgebühr, das:
 - neuen übergeordneten Vorschriften Rechnung trägt
 - weiterhin eine effizient handhabbare Berechnung der Beiträge und Gebühren ermöglicht
 - unverhältnismässig hohe oder tiefe Beiträge verhindert (Kompromisslösung)

Wesentliche Änderungen nach Kapiteln

Kapitel A. - Allgemeine Bestimmungen

Altes Reglement	Neues Reglement
§ 2 Verfügungsrecht Im alten Reglement war dieser § nicht enthalten.	§ 2 Verfügungsrecht Der Gemeinde steht vorbehaltlich anderslautender kantonaler Gesetzesbestimmungen das ausschliessliche Verfügungsrecht im Bereich der Wasserversorgung der Gemeinde zu.

Kapitel B. - Wasserabgabe

Altes Reglement	Neues Reglement
Keine Änderung vom alten zum neuen Reglement.	

Kapitel C. - Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung

Altes Reglement	Neues Reglement
Keine Änderung vom alten zum neuen Reglement.	

Kapitel D. Anschlussleitung, Kapitel E. Hausinstallationen und Kapitel F. Bewilligungs- und Meldepflicht

Altes Reglement	Neues Reglement
Umbenennung und Unterteilung der Kapitelnamen sowie thematische Neuzuweisung der §§ nach Musterreglement des Kantons.	
<p>§ 15 Erstellung und Kosten Absatz 2: Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin trägt die Kosten für die Erstellung der Anschlussleitung inkl. Anschluss an die Hauptleitung. Der Gemeinderat kann von dieser Kostentragungspflicht in speziellen Fällen Ausnahmen gewähren.</p>	<p>§ 14 Erstellung und Kosten Absatz 2: Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin trägt die Kosten für die Erstellung der Anschlussleitung inkl. Anschluss an die Hauptleitung. Der Gemeinderat kann von dieser Kostentragungspflicht in speziellen Fällen Ausnahmen gewähren.</p> <p>Neu Absatz 5: Die Anschlussleitung ist Eigentum der WV.</p>
<p>§ 17 Hausinstallationen Die Hausinstallation beginnt nach dem Wasserzähler.</p>	<p>§ 16 Hausinstallationen Die Hausinstallation beginnt nach dem Wasserzähler. <u>Wichtig: Keine Änderung der bestehenden Praxis.</u> <u>Die WV kommt somit für den Unterhalt des Anschlusses bis zum Wasserzähler auf.</u></p>

Kapitel G. Wassermessung

Altes Reglement	Neues Reglement
<p>§ 28 Ablesung der Wasserzähler Die Wasserzähler werden durch die WV abgelesen. Das Ablesen kann auch an die Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer oder an die Hausbewohner delegiert werden.</p>	<p>§ 29 Ablesung der Wasserzähler ¹ Die Wasserzähler werden durch die WV einmal jährlich abgelesen. Das Ablesen kann auch an die Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer oder an die Hausbewohner delegiert werden. ² Die Ablesung muss nach Aufforderung durch die WV bis spätestens Ende November des laufenden Jahres erfolgen, ansonsten wird für die Verrechnung ein Durchschnittswert berechnet. Die Ablesewerte sind Grundlage für die Jahresrechnung des jeweiligen Jahres. ³ Bei Meldungen gemäss § 24 Bst. a - c erfolgt eine Zwischenablesung des Wasserzählers.</p>

Kapitel H. Finanzierung

Altes Reglement	Neues Reglement
<p>§ 30 Grundsätze</p> <p>Absatz 2:</p> <p>Die Kosten der Gemeinde für Bau, Betrieb, Instandhaltung und Ersatz der Anlagen der WV sowie die Kosten der Wasserbeschaffung werden den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern bzw. den Baurechtnehmerinnen und Baurechtnehmern belastet, und zwar in Form von:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Erschliessungsbeiträgen (Vorteilsbeiträgen) für die Möglichkeit des Anschlusses an die Anlagen der WV b. Anschlussgebühren für den Anschluss an die Anlagen der WV; c. jährlichen Grundgebühren d. Mengengebühren e. Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen. 	<p>§ 31 Grundsätze</p> <p>Absatz 2:</p> <p>Die Kosten der Gemeinde für Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Ersatz der Anlagen der WV sowie die Kosten der Wasserbeschaffung werden den Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen bzw. den Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmern belastet, und zwar in Form von:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Erschliessungsbeiträgen (Vorteilsbeiträgen) für die Möglichkeit des Anschlusses an die Anlagen der WV b. Anschlussgebühren für den Anschluss an die Anlagen der WV c. jährliche Grundgebühren d. Mengengebühren e. Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen f. einmalige Gebühr für Schwimmbäder g. jährliche Mietgebühren für Wasserzähler
<p>§ 34 Erschliessungsbeitrag</p> <p>¹ Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin leistet der Gemeinde einen Erschliessungsbeitrag, wenn das Grundstück an die Anlagen der WV angeschlossen und zonenrechtlich baulich genutzt wird.</p> <p>² _ _ 2</p> <p>³ Der Erschliessungsbeitrag richtet sich nach der Fläche des erschlossenen Grundstücks.</p>	<p>§ 35 Erschliessungsbeitrag</p> <p>¹ Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin leistet der Gemeinde einen einmaligen Erschliessungsbeitrag nach erfolgtem Anschluss der Hausinstallation an die WV.</p> <p>² Der Erschliessungsbeitrag richtet sich nach der Fläche des erschlossenen Grundstücks.</p> <p>³ In besonderen Fällen kann der Gemeinderat bei unverhältnismässig grossen Grundstückflächen die beitragspflichtige Grundstückfläche anpassen. Davon betroffen sind landwirtschaftlich genutzte Flächen. Diese können auf Antrag an den Gemeinderat bei der Berechnung auf eine für die Bebauung notwendige Fläche reduziert werden.</p>
<p>§ 38 Mengengebühr</p> <p>¹ Die Mengengebühr bemisst sich nach dem Wasserbezug.</p>	<p>§ 39 Mengengebühr</p> <p>¹ Die Mengengebühr bemisst sich nach dem Wasserbezug.</p> <p>² Bei Zwischenablesungen wird die Mengengebühr für die seit der letzten Ablesung</p>

<p>² Die Mengengebühr ist auch bei übermässigem Wasserverbrauch als Folge defekter Hausinstallationen geschuldet.</p>	<p>bis zum Zeitpunkt der Zwischenablesung bezogene Wassermenge der Bezügerin oder dem Bezüger in Rechnung gestellt.</p> <p>³ Die Mengengebühr ist auch bei übermässigem Wasserverbrauch als Folge defekter Hausinstallationen geschuldet.</p>
--	--

Kapitel I. Schlussbestimmungen

Altes Reglement	Neues Reglement
<p>§ 43 Übergangsbestimmungen</p> <p>¹ Die Rückflussverhinderung nach dem Wasserzähler (§ 17 Abs. 2) muss innert fünf Jahren ab Inkrafttreten dieses Reglements eingebaut werden.</p> <p>² Für bewilligte und vor Inkrafttreten dieses Reglements erstellte Anschlüsse wird die Anschlussgebühr nach dem alten Reglement erhoben.</p> <p>³ Bis zum Inkrafttreten der entsprechenden gesetzlichen Regelung des Kantons ist das Steuer- und Enteignungsgericht lediglich Beschwerdeinstanz, soweit Vorteilsbeiträge und Anschlussgebühren angefochten sind. Die übrigen Verfügungen des Gemeinderats sind beim Regierungsrat anfechtbar.</p>	<p>§ 44 Übergangsbestimmungen</p> <p>Für bewilligte und vor Inkrafttreten dieses Reglements erstellte Anschlüsse wird die Anschlussgebühr nach dem alten Reglement erhoben.</p>
	<p>§ 45 Inkrafttreten</p> <p>Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion auf <u>1. Januar 2024</u> in Kraft.</p>

Anhang Gebührenrahmen zum Wasserreglement

Gemäss § 32 des Wasserreglements vom xx.xx.2023 wird folgender Gebührenrahmen angewendet:
(Grüne Markierungen = Änderungen)

Einmalig:

- | | |
|---|-------------------------------------|
| 1. Erschliessungsbeitrag (§ 35 Reglement) | |
| Der Erschliessungsbeitrag beträgt | CHF 7.00 – 10.00 pro m ² |
| 2. Anschlussgebühr (§ 36 Reglement) | |
| Die Anschlussgebühr beträgt | CHF 250.00 – 300.00 pro SVGW Wert |
| sowie | |
| - CHF 10'000.00 je Sprinkleranlage mit einem Leistungsbedarf bis 2'000 l/min bzw. | |
| - CHF 15'000.00 je Sprinkleranlage mit einem Leistungsbedarf von 2'000 l/min bis 4'000 l/min bzw. | |
| - CHF 20'000.00 je Sprinkleranlage mit einem Leistungsbedarf ab 4'000 l/min. | |
| 3. Bauwasseranschlüsse und andere Anschlüsse für vorübergehenden Wasserbezug | |
| Gebäude mit 1-2 Wohnungen: pauschal | CHF 100.00 – 200.00 |
| Übrige Gebäude: pauschal | CHF 250.00 – 350.00 |
| 4. Schwimmbäder | |
| pro m ³ Inhalt | CHF 5.00 – 10.00 |
| 5. Gebühren für spezielle Dienstleistungen der Gemeinde | |
| pro Stunde | CHF 40.00 – 100.00 (alt CHF 45.00) |
| 6. Verzugszins | 4 % – 6 % |

Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen

- | | |
|-------------------------------|--------------------------------|
| 1. Wasseranschlussbewilligung | 35 % der Baubewilligungsgebühr |
|-------------------------------|--------------------------------|

Wiederkehrend:*

- | | |
|----------------------------------|--|
| 1. Grundgebühr (§ 38 Reglement) | |
| Die Grundgebühr beträgt pro Jahr | CHF 100.00 – 200.00 pro Wohnung |
| 2. Mengengebühr (§ 39 Reglement) | |
| Die Mengengebühr beträgt | CHF 1.75 – 3.25 pro m ³ Wasser
(alt bis max. 2.75) |
| 3. Zählermiete (§ 26 Reglement) | |
| Die Zählermiete beträgt | CHF 20.00 – 25.00 pro Zähler / Jahr |

* Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird zusätzlich fakturiert.

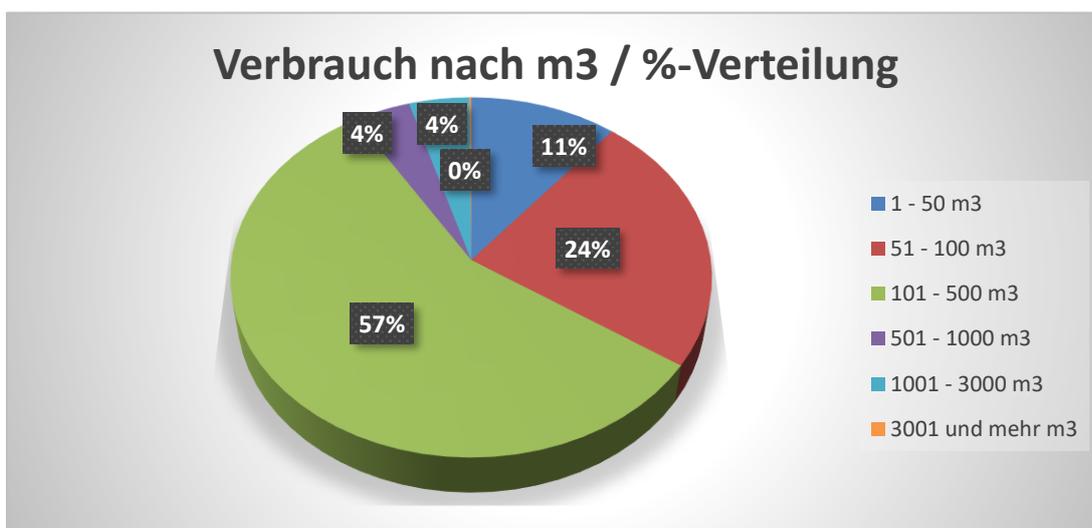
Beilage zum Wasserreglement: gemeinderätliche Gebührenordnung

Altes Reglement	Neues Reglement
Grundgebühr	Grundgebühr
Bisher war kein Rabattierungssystem eingeführt.	Einführung Rabattierungssystem Wasserverbrauch von 1 – 50 m3 = 20 % Rabatt auf der Grundgebühr Wasserverbrauch 51 – 100 m3 = 10 % Rabatt auf der Grundgebühr

Statistik Wasserverbrauch

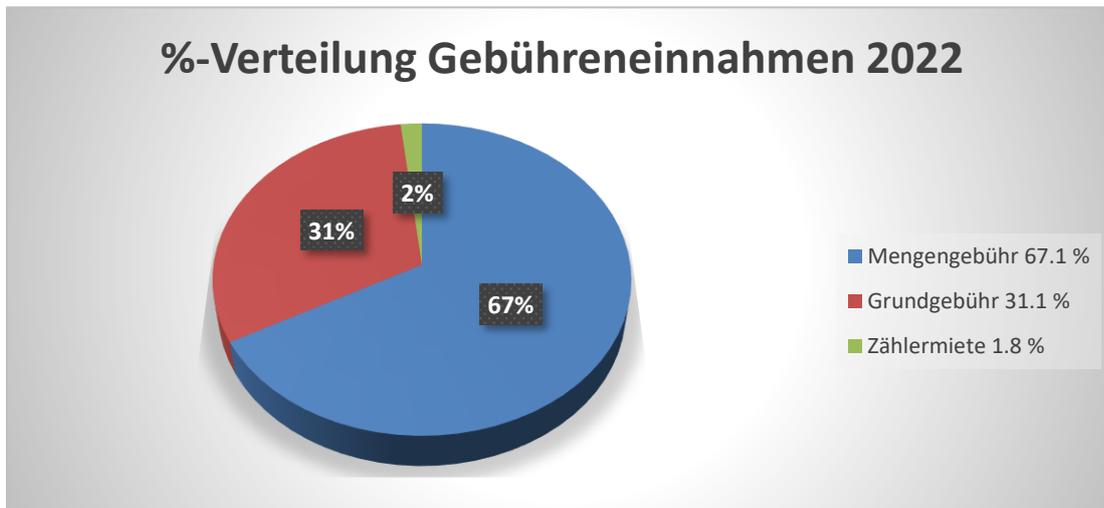
Jährlich werden rund 700 Wasserrechnungen verschickt. Um einen besseren Überblick zu erhalten, wie sich der Wasserverbrauch in Klein- und Grossverbraucher unterteilt, wurden verschiedene Verbraucherkategorien nach dem Verbrauch nach m3 gebildet.

Kategorie	Verbrauch nach m3	Anzahl
1	1 – 50 m3	76
2	51 – 100 m3	165
3	101 – 500 m3	397
4	501 – 1000 m3	29
5	1001 – 3000 m3	31
6	3001 und mehr m3	1
Total		699



Verteilung der Gebühreneinnahmen

In der untenstehenden Statistik ist die %-Verteilung der Gebühreneinnahmen aus dem Jahr 2022 ersichtlich. Die Mengengebühr generiert 67.1 % der Einnahmen. Die Grundgebühr 31.1 % der Einnahmen und die Zählermiete 1.8 % der Einnahmen.



Vorprüfung durch Kanton

Das Reglement wurde bereits durch den Kanton vorgeprüft und als rechtskonform befunden.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt, die Revision des Wasserreglements zu genehmigen.

Traktandum 4

Wahl des Führungsmodells der kommunalen Schulen

Ausgangslage

Für die Primarstufe (Kindergarten und Primarschule) und die Musikschulen können künftig gemäss kantonalen Gesetzgebung die Aufgaben des Schulrats bei diesem belassen oder aber gesamthaft dem Gemeinderat zugewiesen werden. In letzterem Fall gibt es keinen Schulrat mehr. Bei einer Aufgabenübertragung kann die Gemeinde zudem nach Massgabe ihrer Gemeindeordnung eine ständige Kommission zur Beratung des Gemeinderats einsetzen. Die Zuständigkeit für Budget und Rechnung verbleibt immer beim Gemeinderat. Diese variable Ausgestaltung ermöglicht es den Gemeinden, die Führungsstrukturen ihrer Schulen auf die lokalen Bedürfnisse abzustimmen. Die kantonale Gesetzgebung sieht vor, dass die Gemeindeversammlung bis zum 31. Dezember 2023 über das jeweilige Führungsmodell der Primarstufe zu beschliessen hat.

Erwägungen

Das Modell mit Schulrat entspricht grundsätzlich einer Weiterführung des Status quo. Allerdings werden auch hier klar die Aufgaben zwischen strategischer und operativer Führung getrennt, indem die operativen Entscheide, insbesondere die Anstellung aller Lehrpersonen, neu gesamthaft bei der Schulleitung angesiedelt sind. Der Entscheid für dieses Führungsmodell bedingt keine Anpassung der Gemeindeordnung bzw. Volksabstimmung. Für die Gemeinde hat sich das bestehende Modell bewährt und für die Gemeinde besteht keinen Anpassungsbedarf zu einem anderen Führungsmodell. Das Gemeinderatsmodell führt zu einem erheblichen Mehraufwand für den Gemeinderat. Bei einer Zusammenführung besteht das Risiko, dass, wenn die Aufgaben alle dem Gemeinderat übertragen werden, der Schulbereich nicht genügend Gewicht bekommt. Der Gemeinderat muss schon heute diverse Projekte und Arbeiten bewältigen. Zum Wohl der Kinder und der Schule ist es wichtig, dass ein unabhängiges Gremium die Anliegen der Schule gezielter und schlussendlich auch effizienter bearbeiten kann. Die aktuelle Zusammenarbeit zwischen Gemeinderat, Schulrat und Verwaltung funktioniert sehr gut und eine Änderung ist nicht nötig. Der Schulrat ist aktuell sehr nah an der Schulleitung. Im zukünftigen Schulratsmodell verschieben sich zwar gewisse Kompetenzen, allerdings schliesst dies die Weiterführung gewisser Handhabungen nicht aus. Dies wird sich in der zukünftigen Arbeit zeigen. Die neuen Kompetenzregelungen können auch dafür genutzt werden, die bisherigen Abläufe zu überdenken. Das Kommissionsmodell erscheint als keine gute Lösung für Hölstein. Der Hauptaufwand würde trotzdem beim Gemeinderat liegen, da die Kommission nur beratend wirkt.

	Schulratsmodell*	Gemeinderatsmodell*	Kommissionsmodell*
Strategische Führung	liegt beim Schulrat	liegt beim Gemeinderat	liegt beim Gemeinderat fachlich unterstützt durch (Schul-)Kommission
Operative Führung	liegt bei Schulleitung	liegt bei Schulleitung	liegt bei Schulleitung
Finanzkompetenz	liegt bei Gemeinde	liegt bei Gemeinde	liegt bei Gemeinde
Aufgaben Schulleitung	<ul style="list-style-type: none"> - Anstellung aller LP & MA - Entscheidung über Jokertage, Urlaube, Personalrecht - Erstellung Budgetplanung => GR - Interne Evaluation => SR - Evaluationsmassnahmen & Aufsicht Schulentwicklungsplanung 	<ul style="list-style-type: none"> - Anstellung aller LP & MA - Entscheidung über Jokertage, Urlaube, Personalrecht - Erstellung Budgetplanung => GR - Interne Evaluation => GR - Evaluationsmassnahmen & Aufsicht Schulentwicklungsplanung 	<ul style="list-style-type: none"> - Anstellung aller LP & MA - Entscheidung über Jokertage, Urlaube, Personalrecht - Erstellung Budgetplanung => GR - Interne Evaluation => GR - Evaluationsmassnahmen & Aufsicht Schulentwicklungsplanung
Aufgaben Schulrat	<ul style="list-style-type: none"> - Anstellung & Führung SL - Genehmigung Organisation SL - Weisungsbefugt gegenüber SL - Beschwerdeinstanz - Entwicklung Schulprogramm 		
Aufgaben Gemeinderat	<ul style="list-style-type: none"> - Genehmigt Budget & Rechnung 	<ul style="list-style-type: none"> - Genehmigt Budget & Rechnung - Anstellung & Führung Schulleitung - Genehmigt Organisation SL - Weisungsbefugt gegenüber SL - Beschwerdeinstanz - Entwicklung Schulprogramm 	<ul style="list-style-type: none"> - Genehmigt Budget & Rechnung - Anstellung & Führung Schulleitung - Genehmigt Organisation SL - Weisungsbefugt gegenüber SL - Beschwerdeinstanz - Entwicklung Schulprogramm

* Keine Anpassung GVO

* Anpassung GVO notwendig

* Anpassung GVO notwendig

Die drei Modelle in der Übersicht

Bei einer Weiterführung des Schulratsmodells würden auch die Entschädigungen für den Schulrat gleich weitergeführt. Es erscheint wichtig zu erwähnen, dass bei einer Zusammenführung im Gemeinderatsmodell die Gemeinde nicht zwangsläufig Geld spart. Da sich der Aufwand für den Gemeinderat erheblich erhöhen würde, müsste auch die jährliche Grundpauschale der Gemeinderatsmitglieder erhöht werden. Es kann nicht sein, dass im Milizsystem nur die Aufwandsseite steigen würde und dies nicht entsprechend honoriert wird. Es wäre somit mehrheitlich nur eine Kostenverschiebung und nicht eine Einsparung für die Gemeinde.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt, die Wahl des gesetzlich vorgesehenen Grundmodells mit Schulrat zu beschliessen.

Traktandum 5

Jahresrechnung 2022 der Einwohnergemeinde

Die Gemeinde Hölstein schliesst ihre Rechnung 2022 mit einem Überschuss von CHF 802'828.86 ab. Das Ergebnis ist besser ausgefallen, als es bei der Budgetierung erwartet wurde. Zu jenem Zeitpunkt ging man von einem Aufwandsüberschuss in der Höhe von CHF 91'135 aus.

Einige negative und positive Einflussfaktoren

- Der Personalaufwand ist um rund CHF 358'300.00 gestiegen. Der grösste Anstieg ist wiederum beim Bildungsbereich zu verzeichnen (gebundene Kosten).
- Vier Lehrpersonen erlangten im 2022 das Lehrerdiplom, was einen Einfluss auf die Lohneinreihung hatte.
- Durch mehr zugezogene Familien mit Kindern (darunter auch ukrainische Flüchtlingskinder) musste das Förderpensum von DaZ (Deutsch als Zweitsprache) / ISF (Integrative Spezielle Förderung) um acht Lektionen erhöht werden. Dies führte zu einem erhöhten Lohnaufwand.
- Mehraufwand bei der KESB durch mehr Fälle und beim Berufsbeistand hat der Zeitaufwand um 77,51 Std. zugenommen.
- Bei der ambulanten Krankenpflege musste die Gemeinde eine Defizitdeckung der Spitex übernehmen.
- Die Zusatzbeiträge der Gemeinde an EL-Bezüger sind höher als erwartet ausgefallen (gebundene Kosten).
- Die internen Verrechnungen weisen einen Minderertrag von CHF 110'060.00 aus. Eine Analyse hat gezeigt, dass die Beträge in den vergangenen Jahren zu hoch budgetiert wurden. Neu wird ab 01.07.2022 mit Kostenstellen gearbeitet, sodass die internen Verrechnungen in Zukunft genau eruiert werden können.
- Die Steuern der natürlichen Personen schliessen bei den Einkommenssteuern mit rund CHF 218'560.00 und bei den Vermögenssteuern mit rund CHF 43'870.00 Mehreinnahmen ab. Auch bei der Quellensteuer schliesst die Gemeinde mit Mehreinnahmen von CHF 5'950.00 ab.

- Aus dem Ressourcenausgleich und den verschiedenen Lastenabgeltungen resultierte ein Mehrertrag von rund CHF 512'000.
- Die Kosten für die Sozialhilfe sind aufgrund abnehmender Fallzahlen um CHF 239'880 gesunken.
- Die Mehrkosten im Zusammenhang mit den ukrainische Flüchtlingen in den Bereichen Verwaltung, Bildung und Asyl, wurden vom Kanton zurückerstattet.

Kostenverteilung nach Verwaltungsbereich

AUFWAND (in TCHF)	Rechnung 2022
Personalaufwand	4'597'125
Sachaufwand	2'294'980
Passivzinsen	-
Ord. Abschreibungen	974'478
a.o. Abschreibungen	9'182
Finanzaufwand	63'254
Einlage in Spezialfinanzierungen	208'826
Transferaufwand	3'611'137
Interne Verrechnungen	57'921
Total	11'816'902

ERTRAG (in TCHF)	Rechnung 2022
Steuern	6'036'254
Regalien und Konzessionen	11'990
Vermögenserträge	-
Entgelte	2'584'934
Finanzertrag	288'984
Verschiedene Erträge	-16'240
Entnahme aus Fonds und Spezialfinanzierungen	-
Transferertrag	3'655'888
Ausserordentlicher Ertrag	-
Interne Verrechnungen	57'921
Total	12'619'732

Ergebnis Rechnung

Ertragsüberschuss von CHF 802'829

Eigenkapital nimmt zu

Der Ertragsüberschuss von CHF 802'828.86 fliesst ins Eigenkapital der Einwohnergemeinde. Dieses steigt dadurch an auf CHF 13'991'738.85. Das Eigenkapital stellt nicht einen konkreten Geldbetrag dar, sondern ist ein rein buchhalterischer Wert. Mit ihm können mögliche Defizite in künftigen Jahresrechnungen

aufgefangen werden. Vom gesamten Eigenkapital sind CHF 6'846'940.38 auf die Spezialfinanzierungen zurückzuführen (zweckgebunden).

Auf die Bildung von sogenannten «finanzpolitischen Reserven» oder «Vorfinanzierungen» hat der Gemeinderat in Absprache mit der GRPK verzichtet. Es handelt sich hierbei um eine rechtlich erlaubte Transaktion vor Gewinnnachweis. Die bezeichneten Mittel können zur Deckung von Defiziten verwendet werden resp. müssen streng zweckgebunden für ein genau bezeichnetes Investitionsprojekt reserviert und als Reserve ausgewiesen werden. Später müssen sie dann genau mit demjenigen Investitionsaufwand verrechnet werden, für den sie reserviert wurden. Der Gemeinderat sieht in einem solchen Vorgang keinen Vorteil und hat sich für die jeweilige Abbildung der vollständigen Gewinnsituation und damit für Transparenz gegenüber dem Souverän entschieden.

Spezialfinanzierungen

Die fünf Spezialfinanzierungen haben wie folgt abgeschlossen:

Spezialfinanzierungen	Rechnung 2022	Budget 2022	Rechnung 2021
Antenne			
- Aufwandüberschuss			
- Ertragsüberschuss	CHF 69'360.70	CHF 101'270.00	
- Eigenkapital (per 31.12.)	CHF 1'024'498.05	CHF 1'056'407.35	CHF 955'137.35
Wasserversorgung			
- Aufwandüberschuss			
- Ertragsüberschuss	CHF 105'906.33	CHF 44'940.00	
- Eigenkapital (per 31.12.)	CHF 4'175'106.30	CHF 4'114'139.97	CHF 4'069'199.97
Abwasserbeseitigung			
- Aufwandüberschuss			
- Ertragsüberschuss	CHF 1'224.00	CHF 20'180.00	
- Eigenkapital (per 31.12.)	CHF 1'273'466.76	CHF 1'292'422.76	CHF 1'272'242.76
Abfallbewirtschaftung			
- Aufwandüberschuss		CHF 8'735.00	
- Ertragsüberschuss	CHF 24'172.72		
- Eigenkapital (per 31.12.)	CHF 66'826.79	CHF 33'919.07	CHF 42'654.07
Wärmeverbund			
- Aufwandüberschuss		CHF 1'535.00	
- Ertragsüberschuss	CHF 8'162.35		
- Eigenkapital (per 31.12.)	CHF 307'042.48	CHF 297'345.13	CHF 298'880.13

Tabellarische Darstellung des Rechnungsergebnisses (Vergleich mit Budget und Vorjahr)

Einwohnergemeinde	Rechnung 2022	Budget 2022	Rechnung 2021
Erfolgsrechnung			
- Ertragsüberschuss	CHF 802'828.86		CHF 59'569.00
- Aufwandsüberschuss		CHF 91'135.00	
Investitionsrechnung			
- Netto-Investitionen	CHF 1'494'209.18	CHF 2'852'400.00	CHF 3'816'849.83

Eigenkapital (Bestand per 31.12.)	CHF 13'991'738.85		CHF 12'980'083.89
---	-------------------	--	-------------------

Weitere Informationen zum Rechnungsabschluss sind in der separat publizierten Jahresrechnung zu finden.

Die Jahresrechnung 2022 ist ab 9. Juni 2023 unter www.hoelstein.ch in der Rubrik Politik und Verwaltung / Gemeindeversammlung vom 26. Juni 2023 abrufbar oder kann bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt, die Jahresrechnung 2022 der Einwohnergemeinde zu genehmigen.

Hölstein, im Juni 2023

Gemeinderat Hölstein

Druck: Gemeindeverwaltung Hölstein